



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse

Mandat für die Kommission Neue Religiöse Bewegungen (NRB)

Ausgabe 05/2023
2015

Im Zweifelsfall ist die deutsche Version massgebend.

Gestützt auf Art. 14 der Verordnung Strategische Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie auf Art. 5 Abs. 4 des Organisationsreglements beschliesst der Rat für die Kommission Neue religiöse Bewegungen das folgende Mandat:

Art. 1 Auftrag

Auftrag ¹ Im Auftrag der EKS beobachtet und reflektiert die Kommission NRB die religiösen und weltanschaulichen Bewegungen der Gegenwart in der Schweiz und dem benachbarten Ausland.

² Die Kommission NRB pflegt Kontakte zu den Fachstellen der Mitgliedskirchen und weiteren, in diesem Bereich tätigen Organisationen, insbesondere inforel und relinfo.

Organisation ³ Die Kommission NRB berät den Rat EKS. Sie führt Fachtagungen durch und publiziert wichtige Ergebnisse in Absprache mit der Geschäftsstelle EKS.

Art. 2 Organisation

¹ Die Kommission umfasst sieben bis zwölf Mitglieder. Die Zusammensetzung berücksichtigt die Fachstellen der Mitgliedskirchen sowie den universitären Bereich.

² Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Rat EKS.

³ Der Rat genehmigt das Jahresprogramm.

⁴ Die Geschäftsstelle der EKS begleitet und koordiniert die Kommissionsarbeit durch das Kompetenzzentrum Theologie & Ethik.

Arbeitsweise

Art. 3 Arbeitsweise

¹ Die Kommission konstituiert und organisiert sich selbst.

² Sie trifft sich in der Regel zu 2 bis 3 Sitzungen im Jahr.

³ Sie verfasst jeweils ein Beschlussprotokoll.

⁴ Sie liefert zuhanden des Rates einen jährlichen Tätigkeitsbericht bis Ende des laufenden Jahres ab.

⁵ Sie reicht der Geschäftsstelle bis Ende Juni ein Kommissionsbudget für das Folgejahr ein.

Finanzen

Art. 4 Finanzen

¹ Die Spesen für die ordentlichen Sitzungen der Kommission richten sich nach der Spesenverordnung der EKS.

² Die einzelnen Aufträge erfolgen über das Jahresprogramm und über Projektaufträge mit dazugehörigem Projektbudget.

Schlussbestimmungen

Art. 5 Schlussbestimmungen

Der Rat überprüft das Mandat der Kommission NRB nach vier Jahren.

Art. 6 Inkraftsetzung

Dieses Mandat tritt per 1. Mai 2023 in Kraft.

Inkraftsetzung

Bern, 19. April 2023.

Die Präsidentin

Die Geschäftsleiterin

Rita Famos

Hella Hoppe

